

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Mit Postzustellungsurkunde
Natürlich Südpfalz GmbH & Co KG

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Oskar-von-Miller-Straße 2
76829 Landau

11.11.2024

Mein Aktenzeichen
23/05/5.2/2024/0016/ [REDACTED]
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
31.05.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]

Telefon / Fax
[REDACTED]

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Zwölften
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-
Verordnung – 12. BImSchV)**

Hier: Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) erlässt folgenden

Bescheid

1. Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wird auf Grundlage der im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen festgestellt, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb des Geothermie-/Fernwärmekraftwerks (Organic Rankine Cycle (ORC)-Anlage) innerhalb der GLEP (Geothermal and Lithium Extraction Plant) im Gewerbegebiet D12 in Landau, Gemarkung Queichheim der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf das angezeigte Vorhaben keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.
2. Die Inbetriebnahme der angezeigten ORC-Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, unverzüglich mitzuteilen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

3. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV ist vor der Inbetriebnahme auszuarbeiten und der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, vorzulegen.
4. Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 10 der 12. BImSchV sind mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme zu erstellen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Natürlich Südpfalz GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BImSchG keine weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
2. Nach dem Geologiedatengesetz (**GeoIDG**) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Antragsunterlagen:

Der Bescheid ergeht auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, bestehend aus:

Anschreiben: DOC NSP Anschreiben StörfallIV Anzeige 23a BImSchG vom 31.10.2024
AOD 240521 ORC Anzeige §23a BImSchG StörfallIV Revision 2.0 vom 31.10.2024
Anlage 01 Übersichtsplan GLEP, Stand 08.11.2023

Anlage 02 Lageplan ORC, Stand 07.05.2024
Anlage 03 ORC KAS-18 Gutachten Sicherheitsabstand vom 19.03.2024
Anlage 04 Prozessbeschreibung ORC Rev 4.0 16.10.2024
Anlage 05 Prozessbeschreibung LEP, Stand 27.02.2024
Anlage 06 Stoffliste GLEP, Stand 24.05.2024
Anlage 07 StörfallIV Quotienten ORC, Rev 1.0 überstellt am 25.09.2024
Anlage 08 StörfallIV Quotienten LEP, Rev 1.0 überstellt am 25.09.2024
Anlage 09 Sicherheitsdatenblatt Butan, Version 2.0, Stand 30.06.2017
Anlage 10 Sicherheitsdatenblatt Thermalwasser Insheim, Version 1, Stand 24.05.2023
Anlage 11 Sicherheitsdatenblatt Thermalwasser Landau, Version 1, Stand 25.09.2023
Anlage 12 R&I-Fließschema ORC, Stand 27.05.2024
Anlage 13 ORC Aufstellungsplan sicherheitsrelevante Anlagenteile, Stand 24.10.2024

Begründung:

I.

Diesem Bescheid liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Anzeige mit dem Titel „**Anzeige nach § 23a BImSchG für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der ORC-Anlage innerhalb der GLEP (Geothermal and Lithium Extraction Plant) im Gewerbegebiet D12 in Landau**“ vom 31.05.2024 ist am 04.06.2024 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) eingegangen. Der Eingang wurde mit Schreiben vom 12.06.2024 bestätigt. Eine Revision der Unterlagen erfolgte am 25.09.2024, 29.10.2024 und 31.10.2024

Demnach wird in der Kraftgasse 100 (vorläufig) / Gewerbegebiet D12 Landau (Gemarkung: Queichheim) die Errichtung und der Betrieb eines Geothermie-/Fernwärmekraftwerks (ORC, Organic Rankine Cycle) mit technischen Gebäuden und Anlagen (Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung) beabsichtigt sowie in funktionaler und räumlicher Trennung, die Errichtung und der Betrieb einer bergbaulichen, störfallrechtlich nicht relevanten Lithiumextraktionsanlage (LEP). Ausweislich der Anzeige werden für das Gesamtvorhaben der GLEP (ORC + LEP) Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 10 der 12. BImSchV erstellt.

Die ORC-Anlage des Geothermiekraftwerks überträgt die thermische Energie über verschiedene Wärmetauscher schrittweise vom Brauchwasserkreislauf auf das Arbeitsmedium des ORC-Prozesses. N-Butan wurde als Arbeitsmedium ausgewählt. Die Gesamtmenge an N-Butan im Kreislauf beträgt 195 Tonnen.

Die Wärme verdampft das Arbeitsmedium über einen Hochtemperatur- und einen Niedertemperaturkreislauf, was das zweistufige Verfahren charakterisiert. Dies ermöglicht eine optimale Nutzung der Wärmeenergie und führt zu einer optimierten Energieübertragung vom Brauchwasser zum Arbeitsmedium, was den Gesamtwirkungsgrad der Anlage deutlich erhöht. Die anschließende Expansion des Dampfes in den Turbinen treibt diese an und die mechanische Energie wird im Generator in Strom umgewandelt, so dass der Dampf seine Energie über die Turbine auf den Generator überträgt. Dabei wird das nach der Turbine noch gasförmige Arbeitsmedium abgekühlt und im luftgekühlten Kondensator vollständig in den flüssigen Zustand zurückgeführt. Über Speisepumpen wird das verflüssigte Arbeitsmedium dann wieder in den Wärmetauscher zurückgeführt und der Kreislauf geschlossen. Die ORC-Anlage arbeitet mit einer zweistufigen Expansion aus einem Hochtemperatur- und einen Niedertemperaturkreislauf. Beide Kreisläufe arbeiten mit dem gleichen Arbeitsmedium.

II.

Dieser Bescheid beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

Rechtsgrundlage für Ziff. 1 dieses Bescheids ist die Vorschrift des § 23a BImSchG, da die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich ist, angezeigt wird und eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 i.V.m. § 23b BImSchG nicht beantragt wird.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei der angezeigten Errichtung und dem Betrieb eines Geothermie-/Fernwärmekraftwerks (ORC-Anlage) mit einer Stoffmenge für N-Butan von 195.000 kg als gefährlicher Stoff gem. § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV, welche die Mengenschwellen nach Nr. 2.1 des

Anhangs I Spalte 4 zur 12. BImSchV überschreitet, handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb einer Anlage gem. § 3 Abs. 5b BImSchG, die gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV Betriebsbereich der unteren Klasse ist, sodass § 23a Abs. 1 BImSchG anzuwenden ist.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der rechnerisch ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für das Vorhaben beträgt maximal 80 m. Die ermittelten Schutzobjekte liegen außerhalb der angemessenen Abstände. Als Nachweis wurde das Gutachten [REDACTED]

[REDACTED] zum angemessenen Sicherheitsabstand vorgelegt.

Durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der ORC-Anlage wird demnach der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung auf benachbarte Schutzobjekte ausgelöst.

Die Prüfung der Anzeige hat deshalb im vorliegenden Fall ergeben, dass das angezeigte Vorhaben keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf.

Ziff. 3 des Bescheids basiert auf § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV.

Rechtsgrundlage für Ziff. 4 des Bescheids ist § 1 Abs. 2 der 12. BImSchV. Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 10 der 12. BImSchV sind vor der Inbetriebnahme zu erstellen, weil sich der Betreiber, wie im Formular „Anzeige eines störfallrelevanten Vorhabens nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind“ angegeben, verpflichtet, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, um Auswirkungen im Dennoch-Störfall zu begrenzen, und dies auch von der SGD Süd als zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich angesehen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG). Die Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.